

ten des Menschen und seines Strebens nach einem kulturreichen, sinnerfüllten Leben./21/ Im ZGB kommt dies besonders in den Grundsätzen (§§ 1 bis 16), aber auch in § 22 bei der Bestimmung der Grundlagen, des Gegenstands und der Aufgaben des persönlichen Eigentums zum Ausdruck. Es geht letztlich um neue Lebensgewohnheiten. Bei ihrer Herausbildung üben auch das Angebot von Konsumgütern und Dienstleistungen und die Art und Weise, wie die Versorgungsbetriebe ihre Versorgungspflichten erfüllen, einen nicht unbeachtlichen Einfluß aus.

Das Angebot von Konsumgütern und Dienstleistungen muß stärker den Bedürfnissen entsprechen, die sich im Zusammenhang mit neuen Lebens- und Verbrauchsgewohnheiten entwickeln. Hierbei sind folgende Entwicklungstendenzen interessant: Der Anteil des Verbrauchs von Konsumgütern ist relativ zurückgegangen, während der Verbrauch an Leistungen, gemessen am Realeinkommen, gestiegen ist. Der Anteil der Ausgaben für Nahrungsmittel sinkt, während der Anteil der Ausgaben für Industriewaren steigt. Bei der Inanspruchnahme von Leistungen ist festzustellen, daß der Anteil der Ausgaben für Bildung, Unterhaltung und Erholung gewachsen ist./22/ Die Erhöhung des Realeinkommens, sozial zuletzt infolge der Realisierung des sozialpolitischen Programms des VIII. Parteitag, und Veränderungen im Bereich der Arbeit und der Freizeit sind hierfür vor allem maßgebend.

Die Entwicklung des Umfangs der Freizeit wird gegenwärtig noch stark davon beeinflußt, wie die Versorgungsbetriebe ihre Versorgungspflichten erfüllen. Unzulänglichkeiten in der Bereitstellung von Waren sowie im Bereich der Dienstleistungen und des Berufsverkehrs sind Faktoren, die die Nutzung der Freizeit für Bildung, Kultur und Erholung beeinträchtigen. Es ist deshalb notwendig, die Freizeit von solchen unnötigen Zeitaufwendungen zu entlasten./23/ Für die Versorgungsbetriebe und ihre Leitungsorgane bedeutet dies, aus §§ 10 Abs. 2, 134 Abs. 3 und 162 Abs. 1 und 2 sowie 163 Abs. 1 ZGB neue Schlußfolgerungen für ihre Arbeitsweise zu ziehen und insbesondere für Einkaufserleichterungen, die Erweiterung von Dienstleistungen und Kundendiensten, die Verkürzung der Warte- und Lieferzeiten und die Hebung der Verkaufskultur zu sorgen.

Bei allen praktischen Problemen und Schwierigkeiten, die der Verwirklichung dieser Aufgaben im einzelnen entgegenstehen mögen, darf der Zusammenhang zwischen ihrer schrittweisen Lösung und dem gesellschaftspolitischen Anliegen des ZGB nicht übersehen werden. Die Erhöhung der Stabilität des Sortiments und die Vollständigkeit des Warenangebots helfen zeitraubenden Aufwand für den Einkauf zu senken, den Einkaufsrhythmus zu normalisieren und die Häufigkeit des Einkaufs zu verringern. Die Vermittlung von Dienstleistungen beim Kauf technischer Konsumgüter kann wesentlich zum schnelleren Anschluß der neuen Geräte an die hierfür notwendigen Versorgungsleitungen im Haushalt des Käufers führen. Die termin- und mustergerechte Auslieferung der nach Muster gekauften Möbel oder anderen sperrigen oder schwerlastigen Konsumgüter hilft die Vergeudung von Arbeits- und Freizeit zu verhindern.

Eine höhere Verkaufskultur, insbesondere eine sachkundige Information und Beratung des Kunden, hat

/21/ Vgl. Autorenkollektiv unter Leitung von G. Hoppe, *Lebensweise und Moral im Sozialismus*, Berlin 1972, S. 167.

/22/ Vgl. W. Hom/R. Knopfe, »Zur Herausbildung neuer Lebens- und Verbrauchsgewohnheiten in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft«, *Wissenschaftliche Zeitschrift der Handelshochschule Leipzig*, 1975, Heft 4, S. 28 ff. (29).

/23/ Vgl. dazu Autorenkollektiv unter Leitung von G. Hoppe, a. a. O., S. 373.

Einfluß darauf, daß der Bürger auch diejenige Ware erwirbt, die seinen spezifischen Bedürfnissen am besten entspricht, und daß er mit der notwendigen Behandlung und Bedienung der Ware richtig vertraut gemacht wird, damit ein vorzeitiger Verschleiß durch Behandlungsfehler vermieden wird. Auch hierin ruhen Reserven der Intensivierung, der Nutzung volkswirtschaftlicher Möglichkeiten für die bessere Bedürfnisbefriedigung. Die Regelungen über die Beratungs- und Auskunftspflicht (§§ 137, 168 ZGB) sind insoweit ebenfalls darauf gerichtet, die prinzipielle Übereinstimmung der individuellen, kollektiven und gesellschaftlichen Interessen bei der Verwirklichung der Hauptaufgabe herzustellen.

Die Struktur des Zivilgesetzbuchs als eine Grundlage für die Realisierung seiner Aufgaben

Der Aufbau des ZGB, seine Gliederung, die Gestaltung der Rechte- und Pflichtenstruktur der Beteiligten an Zivilrechtsverhältnissen, die juristischen Prinzipienlösungen, Kategorien und Instrumente und schließlich die sprachliche Fassung der einzelnen Bestimmungen haben wesentliche Bedeutung für seine Rolle bei der Verwirklichung der Hauptaufgabe.

Aufbau und Gliederung des ZGB gehen konsequent von der auf dem VIII. Parteitag der SED beschlossenen Hauptaufgabe aus. Das kommt darin zum Ausdruck, daß nach der Fixierung der Grundsätze des sozialistischen Zivilrechts im Ersten Teil das sozialistische Eigentum als die ökonomische Grundlage der Entwicklung der Gesellschaft und aller Bürger im Zweiten Teil geregelt wird, worauf dann unmittelbar der als tragend ausgestaltete Dritte Teil „Verträge zur Gestaltung des materiellen und kulturellen Lebens“ aufbaut. Dieser Aufbau des Gesetzes entspricht realen Lebensprozessen der sozialistischen Gesellschaft; anders wäre es nicht möglich gewesen, das ZGB sowohl in seinen Grundsätzen als auch in seinen Einzelbestimmungen konsequent auf die Hauptaufgabe zu orientieren und gleichzeitig notwendigerweise auch traditionelle zivilrechtliche Betrachtungsweisen bei der Regelung zivilrechtlicher Beziehungen zu überwinden./24/

Es wäre jedoch ein Irrtum, in der Lebensnähe des Gesetzbuchs einen Verzicht auf juristische Kategorien und Instrumente sehen zu wollen. Der Einfluß des Zivilrechts auf die Verwirklichung der Hauptaufgabe besteht nicht allein darin, daß bestimmte ökonomische und andere gesellschaftliche Ziele rechtlich für verbindlich erklärt werden. Es kommt vielmehr auch darauf an, die richtigen Ansatzpunkte für den Einsatz von juristischen Kategorien und Instrumenten zu bestimmen, um das erstrebte, den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechende Verhalten der Betriebe und Bürger zu fördern. Je besser die juristischen Kategorien und Instrumente dem im materiellen Lebensprozeß wurzelnden Interesse und Willen der Arbeiterklasse entsprechen, je klarer sie ihn zum Ausdruck bringen und je konsequenter sie auf das gesellschaftsgemäße Verhalten orientieren, desto wirksamer sind sie./25/

/24/ Vgl. G.-A. Lübchen, „Aufbau und Gliederung des Entwurfs des Zivilgesetzbuchs“, NJ 1974 S. 668 ff., sowie die im Zusammenhang mit dem Beitrag von J. Mandel, „Gedanken zur rechtlichen Gestaltung der medizinischen Betreuungsverhältnisse“, NJ 1973 S. 76 ff., entstandene Diskussion, insbesondere J. Klinkert, „Die Bedeutung des Gegenstands des sozialistischen Zivilrechts für die Gesetzgebung“, NJ 1973 S. 607 ff.; H. Kellner, „Probleme des Gegenstandes des sozialistischen Zivilrechts“, NJ 1974 S. 196 ff.; M. Posch, „Zu einigen theoretischen Grundfragen des sozialistischen Zivilgesetzbuchs“, NJ 1975 S. 267 ff. (270).

/25/ Vgl. G.-A. Lübchen, „Die Stellung des Zivilgesetzbuchs in der einheitlichen sozialistischen Rechtsordnung der DDR“, a. a. O.; H. Ranke, „Die Herausbildung der leitenden Prinzipien des sozialistischen Zivilrechts“, NJ 1975 S. 532 ff.; M. Mühlmann, „Die Funktion der Grundsätze des ZGB bei der Verwirklichung des sozialistischen Zivilrechts“, NJ 1975 S. 625 ff.;